



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Ermittlungen im Zusammenhang mit der Einstellung des Referenten des Oberbürgermeisters Dr. Alexander Vogt

Kleine Anfrage - **KA 8/3979**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Ermittlungen im Zusammenhang mit der Einstellung des Referenten des Oberbürgermeisters Dr. Alexander Vogt

Kleine Anfrage – KA 8/3979

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Januar 2026 berichtete der MDR, dass sich der Oberbürgermeister von Halle (Saale), Dr. Alexander Vogt, nach seinem (Grundsatz-)Referenten auch von seiner Büroleiterin getrennt hat. Gleichzeitig gab der Sender das Landesverwaltungsamt mit der Auskunft wieder, dort werde weiter geprüft, ob der Oberbürgermeister auf Grund von Fehlern bei der Einstellung seines Referenten persönlich haften müsse¹. Bereits im September 2025 hatte der Sender berichtet, dass sowohl die Staatsanwaltschaft Halle als auch das Landesverwaltungsamt die Einstellung des Referenten prüfen würden, insbesondere da Zweifel an dessen Qualifikation für die ihm übertragenen Aufgaben bestünden. Bei der Staatsanwaltschaft ging es dabei auch um die Prüfung eines Anfangsverdachts wegen Untreue². Der Referent selbst hat zwischenzeitlich einen Strafbefehl über 90 Tagessätze wegen Betrugs erhalten, er soll bei seiner Einstellung ein gefälschtes IHK-Zeugnis vorgelegt haben. Hiergegen hat der Referent Rechtsmittel eingelegt, der Strafbefehl ist damit nicht rechtskräftig, es gilt die Unschuldsvermutung³.

¹ „Referent zu viel bezahlt? Landesverwaltungsamt prüft im Rathaus Halle“, mdr.de, 19.01.2026, online unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/ob-vogt-entlaesst-mitarbeiter-pruefung-100.html>.

² „Bekommt Referent von Halles OB Vogt zu viel Geld? Untreue-Verdacht wird geprüft“, mdr.de, 30.09.2025, online hier: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/verdacht-untreue-ob-referent-verfahren-staatsanwaltschaft-102.html>.

³ „Ex-Referent von Halles OB legt Einspruch gegen Strafbefehl ein“, mdr.de, 16.07.2026, online hier: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/einspruch-strafbefehl-%2Creferent-oberbuergermeister-100.html>.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Schutz Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die mit den Fragen 6 und 7 erbetenen Informationen beinhalten auch personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung im Zusammenhang mit behördlichen Erkenntnissen. Daten zu Disziplinarverfahren sind Personalaktendaten und unterliegen den Vorschriften des Datenschutzrechts. In dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Antwort können daher keine Informationen mitgeteilt werden, die personenbezogene Daten offenlegen oder Rückschlüsse auf solche zulassen.

Die Antwort auf die Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage muss insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wurden im Zusammenhang mit der Einstellung der o. g. Personen Strafverfahren gegen den Oberbürgermeister der Stadt Halle eingeleitet und

wenn ja, wegen welcher Personen? Bitte unter Angabe des Tatbestands/der Tatbestände beantworten.

Frage 2:

In welchem Stand befinden sich die in Frage 1 erfragten Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt?

Frage 3:

Soweit keine Strafverfahren eingeleitet wurden: Auf Grund welcher tatsächlichen und rechtlichen Grundlage ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis gekommen, keine Ermittlungen einzuleiten?

Frage 4:

Wurden über die in Frage 1 erfragten Strafverfahren hinaus auch Ermittlungen wegen Mittäterschaft bei dem mutmaßlichen Betrug oder Beihilfe zum mutmaßlichen Betrug des Referenten durch den Oberbürgermeister geführt und wenn ja, in welchem Stand befindet sich dieses Verfahren?

Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz sind im Zusammenhang mit der Einstellung des früheren (Grundsatz-)Referenten oder anderer Personen keine Ermittlungsverfahren gegen den Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale), Herrn Dr. Alexander Vogt, wegen Betruges in Mittäterschaft, Beihilfe hierzu oder Untreue geführt worden. Der hierfür erforderliche strafprozessuale Anfangsverdacht lag und liegt nicht vor.

Frage 5:

In welchem Stand befinden sich die o. g. Ermittlungen des LVwA?

Antwort auf Frage 5:

Kommunalaufsichtliche Prüfungen zu den Umständen der Einstellung und der weiteren Beschäftigung des Referenten wurden mit dessen Ausscheiden aus dem

Arbeitsverhältnis beendet. Für die Prüfung eines etwaigen Regressverfahrens gegen den Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) ist das Landesverwaltungsamt nicht zuständig.

Frage 6:

Wurde im Zusammenhang mit den o. g. Einstellungen ein Disziplinarverfahren gegen den Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) eingeleitet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens geprüft? Wenn ja, in welchem Stand befindet sich das Verfahren?

Frage 7:

Wann ist mit einem Abschluss der Ermittlungen durch die Kommunalaufsicht beim LVwA zu erwarten?

Antwort auf die Fragen 6 und 7:

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 8:

Sind im Zusammenhang mit den o. g. Einstellungen bislang sonstige Maßnahmen der Kommunalaufsicht beim LVwA ergriffen worden (bspw. Weisungen, Anhörungen, Androhung der Ersatzvornahme) und wenn ja, welche auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchem Inhalt wann?

Antwort auf Frage 8:

Nein.